

S t a d t E s s e n
Stadtplanungsamt

Begründung *

zum Bebauungsplan

"Altenessener Straße / Blücherstraße / Unsuhrstraße"

I. Änderung und Erweiterung

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Städtebauliche Situation und Planinhalt
- III. Zahlenwerte
- IV. Kosten
- V. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- VI. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

* Siehe § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch entsprechende Signatur eindeutig festgelegt. Er wird begrenzt im Westen von der Altenessener Straße, im Nord-Osten von der Unsuhrstraße und im Süden von der Blücherstraße.

II. Städtebauliche Situation und Planinhalt

In den Jahren 1969/70 wurde der 1. Bauabschnitt des Berufsförderungszentrums Essen gebaut.

Eine Erweiterung des Berufsförderungszentrums durch einen 2. und 3. Bauabschnitt ist dringend notwendig.

Da bei der bisherigen Grundstücksgröße und Ausweisung im Bebauungsplan ein Ausbau des Berufsförderungszentrums im geplanten Umfang nicht möglich ist, wird eine Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Altenessener Straße / Blücherstraße / Unsuhrstraße erforderlich.

Der bisherige B-Planbereich wurde um den nördlichen Teil der von der Altenessener Straße und Unsuhrstraße begrenzten Fläche erweitert.

Die B 228/224, für die bisher diese Teilfläche freigehalten wurde, soll aufgrund der Umlandplanung für die Gesamthochschule Essen eine andere Führung erhalten. Ein entsprechender Änderungsantrag zum Verbandsverzeichnis Straßen wurde inzwischen beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk gestellt.

Die gesamte Blockfläche soll unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzung als Sondergebiet (Berufsförderungszentrum) ausgewiesen werden.

Bei der Erweiterung der Anlage sind in erster Linie die Errichtung weiterer Unterrichtstrakte und die Vergrößerung des Umschüler-Wohnheimes mit den erforderlichen Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge vorgesehen.

Von dem vorhandenen Baumbestand sollen 4 wertvolle Platanen im Plan als "zu erhaltene Bäume" eingetragen werden.

III. Zahlenwerte

Ausweisung: Sondergebiet
(Berufsförderungszentrum)
GRZ: 0,6
GFZ: 1,2
Geschoßzahl : max. XIII

Stellplätze sind in ausreichender Anzahl als Garagen (Parkhaus) und in offener Aufstellung auf dem Grundstück unterzubringen.

IV. Kosten

Für die Durchführung der vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen folgende überschläglich ermittelte Kosten:

Bodenordnung: ca. 250.000,-- DM
Straßenbau: ca. 60.000,-- DM

V. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen


Zur Durchführung der Planung sind bodenordnende oder sonstige Maßnahmen notwendig.

VI. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gelten die früher getroffenen Festsetzungen als aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Altenessenerstraße / Blücherstraße / Unshurstraße" Nr. 18/68, und des Durchführungsplanes "Viehofer Straße/Blücherstraße/Karolingerstraße/Beisingstraße" Nr. 157, soweit diese den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffen.

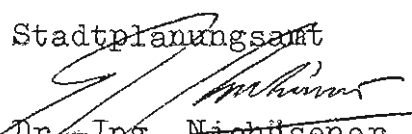
Essen, den 30. August 1973

Baudezernat


Dr.-Ing. Helm
Beigeordneter



Stadtplanungsamt


Dr.-Ing. Niehüsen
Direktor des Stadtplanungsamtes

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom 17.12.1973 bis 24.1.1974 öffentlich ausgelegen

Essen, den 25. Jan. 1974

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Rothemann

Techn. Angestellter

Gehört zur Vig. ~~V. 7~~ 7.1.1975

AZ. ~~IA 1-125.178~~ (Essen 6508)
-E Änderung-

Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Plans und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes entsprechend Amtsblatt der Stadt Essen v. 27. 2. 1975 bekanntgemacht worden

Essen, den 24. 2. 1975

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Mesler

Mesler

Städt. Vermessungsrat